

gibt korrekterweise an, dass der Passus *alii habent et quod* in der Würzburger Handschrift fehlt (dort fol. 26v). Das ist beim Helmstadiensis auch der Fall, während er in allen anderen Textzeugen vorhanden ist. Die Stelle ist aufgrund ihrer Formulierung aber geradezu für einen Augensprung prädestiniert, den beide Handschriften teilen, der aber in der Wolfenbütteler Handschrift durch die Ergänzung geheilt wurde. Da – wie erwähnt – nur ein einziges Exemplar der *Institutio sanctimonialium* für Text und Korrekturen verwendet wurde, kommt es hier zwar zu einer gemeinsamen Variante mit dem *Herbipolensis*, aber diese hat keine textkritische Aussagekraft. Einen anderen Augensprung findet man ebenfalls in c. 6 (fol. 3r), wobei diesmal der fehlende Text am rechten Seitenrand nachgetragen wurde: Dieser Augensprung hängt mit dem Wort *mandata* zusammen; eine andere Hand ergänzte die fehlenden Wörter *vitam ergo non habet nisi qui legis mandata* am rechten Seitenrand⁴⁶. Ähnliches lässt sich auf fol. 4v (c. 6) beobachten.

Dass die Korrekturen nicht immer ganz eindeutig sein müssen, zeigt ein Beispiel auf fol. 5r, wiederum in c. 6. In dem Passus *Munda nec porrecte ad capiendum sint* (*Manus ne ... ad accipiendum sint* nach Werminghoff⁴⁷) steht das Wort *Munda* in einer frei gelassenen Lücke (wohl keine oder nur teilweise Rasur), das n von *nec* könnte ebenfalls korrigiert worden sein, und über dem *nec* steht *manus*. Nach dem a von *Munda* ist ein Strich zu erkennen, den man aber wohl nicht als Einfügungszeichen zu werten hat. *Manus* soll *Munda* wohl ersetzen. Da der Satz davor und danach jeweils mit *Munda* beginnt, kann man sich diesen Verschreiber jedenfalls gut erklären.

Der Text der *Institutio sanctimonialium* ist nicht nur – wie erwähnt – am Anfang und Ende der Handschrift wegen Blattverlusts dezimiert, sondern es gibt auch einen größeren Textausfall mitten in c. 7 (fol. 9v): Der Text geht bis *Sed quia pastoris absentia ovium*⁴⁸, und geht direkt mit *Et in his omnibus ceterisque hoc tibi noveris convenire*⁴⁹ weiter; das entspricht ca. 20 Zeilen fehlenden Textes nach der Edition Werminghoffs. Eine Korrekturhand, die hier zum ersten Mal auftaucht, hat unter dem Wort *ovium*, eingerahmt durch eine halbkreisförmige Linie, vermerkt: *est dispersio*. Das ist eine wichtige Notiz, zeigt sie doch, dass dem Korrektor bewusst war, dass hier Text fehlt. Und darüber hinaus: Die Notiz gibt einen wichtigen Hinweis auf die Vorlage. Diese muss an dieser Stelle eine wie auch immer geartete Beschädigung aufgewiesen haben, die dazu geführt hat, dass Text verloren gegangen ist. Dass man wusste, dass hier Text ausgefallen ist, ihn aber nicht nachtrug, ist zudem ein starkes Indiz dafür, dass man bei der Abschrift und Korrektur des Textes der *Institutio sanctimonialium* nur ein Exemplar vorliegen hatte. Dieselbe Korrekturhand

46) Vgl. ebd. S. 437 Z. 31f.: *Si vis, inquit, ad vitam ingredi, serva mandata. Vitam ergo non habet nisi qui legis mandata servaverit ...* Alle anderen Textzeugen bieten den vollständigen Text.

47) Vgl. ebd. S. 439 Z. 21f.

48) Vgl. ebd. S. 442 Z. 27.

49) Vgl. ebd. S. 443 Z. 16.